

schriebenen Geschäftsstunden an der Verwaltungskasse — Einnahmestelle für den Viehhof — auf Grund der von Markthallenaufsehern ausgestellten und vom Amtsthierarzte des Viehhofes oder dessen Stellvertreter nach vorgenommener Prüfung der Versicherungsfähigkeit der Thiere signirten Einstell-scheine verausgabt.

§ 2. Ueber die verausgabten Versicherungsscheine wird von der Verwaltungskasse den Markthallenaufsehern Mittheilung gemacht, worauf die Zeichnung der versicherten Thiere von denselben veranlaßt wird.

Rinder erhalten einen farbigen Stempelabdruck „LVV“ auf die rechte Hinterbacke. Bei dunkelfarbigen Rindern ist der Stempelabdruck gleichzeitig auf einer etwa vorhandenen hellfarbigen Hautstelle anzubringen.

Schweine werden auf dem Rücken mit einem Stichstempel „LVV“ versehen.

Der Versicherte hat sich von der erfolgten Zeichnung seiner Thiere zu überzeugen.

§ 3. Thiere, welche aus einem der in § 3 des Ortsstatuts angeführten Gründen von der Versicherung ausgeschlossen werden sollen, sind, wenn der untersuchende Thierarzt ein Assistenzthierarzt ist, dem zuständigen Amtsthierarzte anzuzeigen, und ist dessen Entscheidung einzuholen. Will sich der Eigenthümer oder dessen Vertreter eines von der Versicherung zurückgewiesenen Thieres bei dem Aussprüche des Amtsthierarztes nicht beruhigen, so entscheidet der Director.

§ 4. Wird ein versichertes Thier nach der Schlachtung beanstandet, so hat der Versicherte (vergl. §§ 6 und 12 des Ortsstatuts) den Versicherungsschein dem mit der weiteren Besorgung der beanstandeten Thiere beauftragten Beamten — Polizeischlächter — zu übergeben, welcher denselben mit einem Stempel „Beanstandet am . . .“ und der Nr., mit welcher das beanstandete Thier von ihm bezeichnet worden ist — der Beanstandungsnummer — versieht und dem Versicherten wieder aushändigt.

§ 5. Der Versicherte hat darauf den Versicherungsschein in den vorgeschriebenen Geschäftsstunden in der Direction vorzuzeigen, und den Kauf bez. Verkaufspreis des beanstandeten Thieres unter seiner Namensunterschrift anzugeben.

Nach erfolgter Angabe des Thierwerthes wird der Versicherungsschein abgestempelt.

Den Versicherten ist es auch gestattet, eigenhändig unterschriebene Verzeichnisse über ihre ver- oder gekauften Thiere mit Angabe der dafür erhandelten Preise an die Direction für den Fall der Beanstandung abzugeben.

§ 6. Nach erfolgter Prüfung des versicherten Thieres und des angegebenen Verkaufswerthes wird, wenn Bedenken gegen den angegebenen Werth nicht bestehen, die Werthangabe durch die Unterschrift des Directors oder dessen Stellvertreters anerkannt; bez. bei Schlachtgewichtskäufen unter Benützung des amtlichen Waagescheines die Berechnung des Thierwerthes nach Abzug des in § 8 des Statuts angegebenen Procentsatzes festgestellt; worauf die Werthangabe der Verwaltungskasse — Kassenstelle — zur Auszahlung des Versicherungswerthes gegen Abgabe des mit der gleichen Beanstandungs-

und dem Directionsstempel versehenen Versicherungsscheines erfolgt.

§ 7. Die Auszahlung des Versicherungswerthes erfolgt, wenn der Werthangabe nicht nach § 9 des Statuts widersprochen ist, binnen 3 Tagen, vom Tage der Beanstandung des Thieres Abends 6 Uhr an gerechnet, gegen Quittungsleistung.

Gleichzeitig mit der Auszahlung des Versicherungswerthes findet die Begleichung der Schlachtentschädigung, die Zurückvergütung der Schlachtgebühr und event. der Schlachtsteuer statt. (§ 7 des Statuts.)

§ 8. Wird der Werthangabe nach § 9 des Statuts widersprochen, so wird die von der Direction aufzustellende Schädenerrechnung binnen 24 Stunden, vom Tage der Einreichung der Werthangabe Abends 6 Uhr an gerechnet, zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Direction ausgelegt.

Dasselbe geschieht auch, wenn anderen Tages nach der Schlachtung bis Abends 6 Uhr eine Werthangabe von Seiten des Versicherten nicht abgegeben worden ist.

Einwendungen gegen diese Schädenerrechnung sind schriftlich an die Direction einzureichen oder daselbst zu Protokoll zu geben; (vergl. § 9 des Statuts), worauf von derselben zur Prüfung des Werthes die Abschätzungsdeputation einberufen wird (vergl. § 10 des Statuts). Der Beschluß dieser wird protokollarisch aufgenommen.

Als Abschätzungsgebühr erhält jedes Deputationsmitglied pro Rind 3 Mark und pro Schwein 1 Mark (vergl. § 11 Abs. 2 des Statuts).

§ 9. Die in § 12 des Statuts angegebenen Umstände hat der Versicherte entweder schriftlich an die Direction einzureichen oder daselbst zu Protokoll zu geben.

§ 10. Erkrankt ein versichertes Thier während der Einstellung im Viehhofe oder in den Schlachthallen des Viehhofes, oder kommt dasselbe anderweit zu Schaden ohne Verschulden des Eigenthümers oder dessen Leute, so wird dasselbe nach §§ 55, 79, 84 und 86 der Ordnung für den städtischen Vieh- und Schlachthof behandelt und die Feststellung des Werthes erfolgt bei Anwesenheit des Eigenthümers wie in § 5, bei Abwesenheit desselben wie in § 8 dieser Bestimmungen angegeben.

Die Feststellung der Werthe von im Viehhofe oder dem Schlachthofe verendeten und versicherten Thieren erfolgt wie bei den erkrankten. Dieselben werden sofort der Sanitätsanstalt überwiesen.

§ 11. Die Werthung der versicherten und für minderwerthig erklärten Thiere erfolgt auf Grund des Ortsstatuts die Errichtung einer Freibank betr. vom 9. Juni 1888; während die beanstandeten und für ungenießbar erklärten Thiere gemäß § 86 der Ordnung für den städtischen Vieh- und Schlachthof behandelt werden.

§ 12. Werden versicherte Thiere vom Viehhofe abgetrieben und beantragt der Eigenthümer oder dessen Vertreter Aufhebung der Versicherung, so hat derselbe die für diese gelösten Versicherungsscheine vom Hallenaufseher gleichzeitig mit den Marktbillets lösen und darnach in der Direction mit dem Stempel „Versicherung erloschen“ versehen zu lassen, worauf er gegen Abgabe dieser Versicherungsscheine an der Verwaltungskasse die Prämien zurückvergütet erhält.